

# Quellensteuer

**Die Quellensteuer wird bei ausländischen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz erhoben, solange sie noch nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sind. Somit fällt die Quellensteuer bei allen Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs an.**

Die Quellensteuer wird auf Einkommen aus unselbständiger Erwerbsarbeit sowie für Ersatzeinkünfte erhoben und monatlich direkt vom Lohn abgezogen, das heisst, Arbeitgeber:innen zahlen die Quellensteuer direkt ans Steueramt. Ausgenommen sind Personen, die entweder mit einer Schweizerin/einem Schweizer oder einer Person mit Niederlassungsbewilligung C verheiratet sind. Diese werden ordentlich besteuert aufgrund der gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren.

## Höhe des Einkommens und Quellensteuer

Damit Arbeitgeber:innen die konkrete Höhe der Quellensteuer berechnen können, benötigen sie von der steuerpflichtigen Person verschiedene Angaben wie Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession, etc. Diese teilen sie der zuständigen Steuerbehörde mittels Meldeformular mit. Die Steuerbehörde legt daraufhin den Tarif fest. Die Basis für die Berechnung der Steuern bildet die Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens. Berücksichtigt werden auch die konkrete Lebenssituation (Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession, etc.) sowie gesetzlich vorgesehene Abzüge (z. B. Kinderabzüge).

## Unterschiedliche Tarifstufen

Je nach Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession, Erwerbstätigkeit des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin wird ein anderer Tarif angewendet: Tarif A, B, C, H oder G. Arbeitnehmende sind daher verpflichtet, ihrem Arbeit-

geber alle notwendigen Informationen und Änderungen mitzuteilen. Wenn sie dieser Auskunftspflicht nicht nachkommen, können sie gebüsst werden. Für alle Tarifstufen – ausser G – existiert ein Tarif «mit Kirchensteuer» und ein Tarif «ohne Kirchensteuer», der ein wenig tiefer ist.

**Tarif A:** Dieser Tarif gilt für alleinstehende Personen, also für ledige, tatsächlich oder gerichtlich getrennte, geschiedene oder verwitwete Personen. Der Grenzwert beträgt CHF 1'651 (Stand 2025); ab diesem Einkommen werden Quellensteuern geschuldet. Hat eine alleinstehende Person ein oder mehrere Kinder, die mit ihr zusammenleben, kommt der Tarif H zur Anwendung. Wie bei verheirateten Personen mit Kindern werden Kinderabzüge entsprechend der Anzahl Kinderzulagen berücksichtigt, die der oder die Arbeitgeber:in auszahlt.

**Tarif B und Tarif C:** Diese Tarife gelten für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben. Sofern nur eine der beiden Personen ein Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt, ist dieses mit dem Tarif B zu besteuern. Falls beide Ehegatt:innen bzw. Partner:innen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind die Einkommen mit dem Tarif C zu besteuern. Der Grenzwert für den Tarif B (Einverdiener:in) liegt bei CHF 2'251 (Stand 2025) und für den Tarif C (Doppelverdiener:in) bei CHF 1'451 (Stand 2025), ab diesem Einkommen werden Quellensteuern geschuldet. Wenn das Paar Kinder hat, liegt der Grenzwert höher, je mehr Kinder, desto höher der Grenzwert.

**Tarif H:** Alleinstehende Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt bestreiten, werden nach dem Tarif H besteuert. Der Grenzwert liegt bei CHF 2'701 (Stand 2025) bei einem Kind, ab diesem Einkommen werden Quellensteuern geschuldet. Je mehr Kinder, desto höher liegt der Grenzwert.

## Quellensteuer

**Tarif G:** Der Tarif G ist anwendbar auf Ersatzeinkünfte von Versicherungen (z.B. Arbeitslosenversicherung). Der Grenzwert liegt bei CHF 1'601 (Stand 2025), ab diesem Einkommen werden Quellensteuern geschuldet.

Auch wenn die Grenzwerte nicht erreicht werden, muss die Quellenbesteuerung auf der Lohnabrechnung ausgewiesen sein.

Mehr Informationen und aktuelle Tariftabelle der Quellensteuern im Kanton Bern: [www.sv.fin.be.ch](http://www.sv.fin.be.ch)  
> Themen > Steuern berechnen > Quellensteuer

Bei Unklarheiten oder Fragen zu den Quellensteuertarifen kann eine Anfrage an die kantonale Steuerverwaltung gerichtet werden:  
Steuerverwaltung des Kantons Bern  
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern  
031 633 60 14 / [qst.sv@be.ch](mailto:qst.sv@be.ch)

### Sonderfall: Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Das Vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA) und kommt oft bei geringfügigen Einkommen (max. Jahreslohn CHF 22'680 (Stand 2025), bei Tätigkeiten in geringem Umfang oder bei kurzfristigen Arbeitsverhältnissen zur Anwendung. Mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren werden sämtliche Sozialversicherungsbeiträge sowie auch die Quellensteuer lediglich einmal jährlich abgerechnet. Die Quellensteuer im vereinfachten Abrechnungsverfahren beträgt immer fünf Prozent und es ist nicht möglich, nachträglich ordentlich besteuert zu werden und weitere Abzüge (z.B. Berufskosten) geltend zu machen.

Mehr Informationen zum vereinfachten Abrechnungsverfahren: [www.taxinfo.sv.fin.be.ch](http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch) > Themen

4. Quellensteuern > Vereinfachtes Abrechnungsverfahren gemäss BGSA

[www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) > Merkblätter

> Beiträge AHV/IV/EO/ALV > 2.07 - Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber

Fragen zum vereinfachten Abrechnungsverfahren können an die kantonale Ausgleichskasse gerichtet werden:

Ausgleichskasse des Kantons Bern  
Chutzenstrasse 10  
3007 Bern  
031 379 79 79 / [info@akbern.ch](mailto:info@akbern.ch)

### Quellensteuer und (Asyl-)Sozialhilfe

(Asyl-)Sozialhilfe wird immer subsidiär zu anderen Einkommen ausgerichtet. Je höher die eigenen Einnahmen einer sozialhilfebeziehenden Person sind, desto tiefer fallen die monatlichen Sozialhilfebeträge aus. Weil die Quellensteuer direkt vom Einkommen abgezogen wird, reduziert sich das verfügbare Nettoeinkommen und die ausgerichtete Sozialhilfe fällt damit höher aus. Die Sozialhilfe bezahlt dadurch indirekt Steuern. Da es jedoch nicht im Zweck der Sozialhilfe liegt, Steuern zu zahlen, werden Personen, die quellenbesteuert sind, in der Regel vom Sozialdienst bzw. regionalen Partner angewiesen, ein Steuererlassgesuch einzureichen. Teils übernimmt die Sozialhilfestelle dies selbst und lässt die Rückforderung der Quellensteuer abtreten.

Mehr Informationen:

[www.sv.fin.be.ch](http://www.sv.fin.be.ch) > Steuern bezahlen > Steuererlass beantragen > Formular Erlassgesuch  
[www.skos.ch](http://www.skos.ch) > Publikationen > Merkblätter und Empfehlungen > Quellensteuer und Sozialhilfebezug (PDF, April 2024)

## Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55  
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11

[info@kkf-oca.ch](mailto:info@kkf-oca.ch)  
[www.kkf-oca.ch](http://www.kkf-oca.ch)